

Turn- und Sportverein Rattenharz e.V.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich .Öffentlichkeit

1. Der Turn- und Sportverein Rattenharz e.V. erläßt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
 - ⓉDie Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
 - ⓉEinzelgruppen oder Einzelpersonen können ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist.
3. Alle weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fachkundige Berater und Personen, die eine vom Vorstand übertragene Tätigkeit im Verein ausüben, hinzuziehen.

§ 2 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lorch oder durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
2. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich nach Ermessen des Einberufenden erfolgen.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlungen und Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der 1. Vorsitzende und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch während der Aussprache zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.

§ 5 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. **Über** Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder **Begrenzung der** Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 7 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit ist sofort abzustimmen.
2. Anträge an den Vorstand können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie unterliegen keiner bestimmten Form, sollten aber schriftlich eingereicht werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Beschlußfähigkeit

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muß dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifel über Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung

vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit für das Protokoll zu bestätigen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
8. Die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden getrennt an geraden und ungeraden Jahreszahlen durchgeführt.
 - ⊗Der 1. Vorsitzende, Schatzmeister und der Beisitzer Passive Mitglieder werden an geraden Jahreszahlen gewählt.
 - ⊗Der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Sportwart werden an ungeraden Jahreszahlen gewählt.
 - ⊗Die Wahl des Jugendleiters findet jährlich bei der Jugendvollversammlung statt. Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Mitarbeiter im Verein

1. Mitarbeiter im Verein werden vom Vorstand eingesetzt.
2. Mitarbeiter sind:
 - ⊗Hallenwart
 - ⊗Reinigungspersonal
 - ⊗Verantwortliche für Küche und Schank
 - ⊗sonstige Tätigkeiten, die nicht von der Satzung geregelt werden.
3. Über die Berufung von Mitgliedern zu bestimmten Tätigkeiten ist Protokoll zu führen.
4. Die Dauer der Berufung und der Umfang der Tätigkeit wird vom Vorstand festgesetzt.
5. Für Tätigkeiten die im Verein ausgeübt werden, kann eine Entschädigung nach Maßgabe des Vorstands gewährt werden.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen, die auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt werden müssen.
2. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. März 1993 am selben Tag in Kraft.